

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen nach dem Gesetz zur
Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonder-
versorgungssystemen des Beitrittsgebiets durch den Bund
(AAÜG-Erstattungsverordnung)

A. Zielsetzung

Regelung der Erstattung von Aufwendungen aus der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sondersorgungssystemen des Beitrittsgebiets sowie von nicht überführten Leistungen und von Verwaltungskosten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch den Bund.

B. Lösung

Bestimmung von Art und Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen aus der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sondersorgungssystemen des Beitrittsgebiets sowie aus nicht überführten Leistungen und Bestimmung der erstattungsfähigen Verwaltungskosten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ergeben sich aufgrund dieser Verordnung nicht, da die entsprechenden Verpflichtungen des Bundes zur Erstattung der Aufwendungen der

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte aus der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets bereits gesetzlich geregelt sind. Deshalb sind durch die Verordnung auch keine zusätzlichen preislichen Auswirkungen zu erwarten.

07.04.92

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen nach dem Gesetz zur
Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonder-
versorgungssystemen des Beitrittsgebiets durch den Bund
(AAÜG-Erstattungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 814 07 - Er 1/92

Bonn, den 7. April 1992

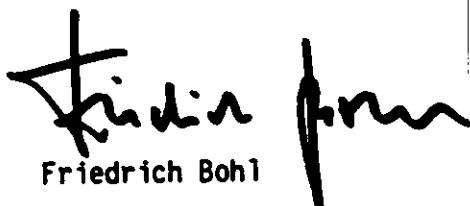
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen
nach dem Gesetz zur Überführung von Ansprüchen und
Anwartschaften aus Zusatz- und Sondersorgungs-
systemen des Beitrittsgebiets durch den Bund
(AAÜG-Erstattungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Drucksache 247/92

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen nach dem Gesetz zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets durch den Bund (AAUG-Erstattungsverordnung)

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschafts-
überführungsgesetzes vom 25. Juli 1991. BGBl. I S. 1606, 1677
verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Ein-
vernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Erstattungsfähige Aufwendungen

(1) Aufwendungen im Sinne des § 15 Abs. 1 des Anspruchs- und
Anwartschaftsüberführungsgesetzes sind

1. Renten aus eigener Versicherung,
2. Renten wegen Todes, einschließlich der Zuschläge bei Waisen-
renten.
3. Zusatzleistungen nach den §§ 106 und 107 des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch,
4. der Teil des Beitrags zur Krankenversicherung, den nach § 249 a
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Bundesversicherungsan-
stalt für Angestellte zu tragen hat.
5. Rententeilbeträge aus Renten nach Artikel 2 des Renten-Überlei-
tungsgesetzes.
6. Renten, die nach § 307 b Abs. 5 und 6 des Sechsten Buches Sozi-
algesetzbuch ermittelt worden sind.
7. Leistungen, die nach § 307 b Abs. 9 des Sechsten Buches Sozial-
gesetzbuch und § 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberfüh-
rungsgesetzes beschützt sind.
8. Leistungen zur Rehabilitation.

(2) Aufwendungen im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes sind die Zahlungsbeträge von Leistungen nach den §§ 9 und 11 dieses Gesetzes.

§ 2

Berechnung der Erstattungsbeträge bei Renten und sonstigen Leistungen

(1) Erstattungsbetrag ist bei Renten, die nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt sind, der aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost) für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem errechnete Monatsteilbetrag der Rente, der aufgrund der aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem überführten Ansprüche oder Anwartschaften zu zahlen ist. Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem werden Entgeltpunkte (Ost), denen Verdienste von bis zu 7.200 Mark jährlich zugrunde liegen, bei der Berechnung des erstattungsfähigen Betrages nicht berücksichtigt. Nach der Gesamtleistungsbewertung ermittelte Entgeltpunkte (Ost) werden in dem Verhältnis für die Berechnung des erstattungsfähigen Betrages berücksichtigt, in dem die für die Ermittlung des Gesamtleistungswertes zugrunde gelegten Entgeltpunkte (Ost) für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem zu allen zugrunde gelegten Entgeltpunkten (Ost) stehen. Zusatzleistungen und der von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu tragende Teil des Beitrags zur Krankenversicherung sind in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die entsprechend ermittelten persönlichen Entgeltpunkte (Ost) zu allen persönlichen Entgeltpunkten (Ost) stehen. Zuschläge bei Waisenrenten bestehen in dem Verhältnis aus erstattungsfähigen Aufwendungen, in dem die ihnen zugrunde liegenden persönlichen Entgeltpunkte (Ost) auf Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem entfallen. Vermindert sich der Monatsbetrag der Rente bei Anwendung der Anrechnungsvorschriften, ist der erstattungsfähige Betrag in dem gleichen Verhältnis zu mindern.

(2) Erstattungsbetrag ist bei Renten nach Artikel 2 des Rentenüberleitungsgesetzes der Monatsteilbetrag der Rente, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Steigerungsbeträge für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Sonderversorgungssystem zu allen Steige-

rungsbeträgen stehen. Zusatzleistungen und der von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu tragende Teil des Beitrags zur Krankenversicherung sind in dem Verhältnis erstattungsfähiger Aufwand, in dem der erstattungsfähige Gesamtbetrag zur Summe der Rentenzahlbeträge steht.

(3) Erstattungsbetrag ist bei Leistungen nach § 307 b Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes auch der Betrag, der zusätzlich zu der Rente aufgrund der aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem überführten Ansprüche oder Anwartschaften zu zahlen ist. Als zusätzlich gezahlter Betrag gilt der Betrag, um den der besitzgeschützte Betrag den Monatsbetrag der Rente übersteigt, jedoch begrenzt auf die Höhe der überführten Leistung aus dem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem. Zusatzleistungen und der von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu tragende Teil des Beitrags zur Krankenversicherung sind in dem Verhältnis erstattungsfähiger Aufwand, in dem die Leistung aus dem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem zu dem besitzgeschützten Betrag steht.

(4) Erstattungsbetrag ist bei Leistungen zur Rehabilitation der Betrag, der sich bei Anwendung des gleichen Verhältnisses ergibt, in dem eine Renten- oder andere Leistung zu erstatten wäre. Dabei werden persönliche Entgeltpunkte (Ost) nur bis zum Ende des der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahres berücksichtigt.

(5) Erstattungsbetrag ist bei Leistungen nach den §§ 9 und 11 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes die durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgezahlte Leistung in der vom Versorgungsträger mitgeteilten Höhe.

§ 3

Erstattung der Verwaltungskosten

Zur Abgeltung ihrer Verwaltungskosten, die ihr aufgrund der Durchführung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes entstehen, erhält die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in den Jahren 1992 bis 1995 je 40 Millionen DM, in den Jahren 1996 bis 1997 je 35 Millionen DM und in den Jahren 1998 bis 2001 je 30 Millionen DM. Diese Beträge sind für die einzelnen Jahre seit

1992, erstmals 1993, im Umfang von 90 vom Hundert des im Folgejahr auch für die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet angewandten Faktors für die Veränderung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer zu verändern. Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale ist im Abstand von 4 Jahren, erstmals im Jahre 1996, daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten noch in Einklang steht.

§ 4

Erfassung der Aufwendungen

(1) Die Aufwendungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz werden dem Bundesversicherungsamt monatlich und in Jahresbeträgen nachgewiesen.

(2) Dem Bundesversicherungsamt sind die Aufwendungen nachzuweisen für Leistungen aus den

- Zusatzversorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz in jeweils einer Summe zusammengefaßt,
- Sonderversorgungssystemen nach Anlage 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz jeweils getrennt, wobei zusätzlich nach in die Rentenversicherung überführten und von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgezahlten Versorgungsleistungen zu unterscheiden ist.

(3) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte teilt dem Bundesversicherungsamt jeweils für den Monat Dezember eines Jahres auch die Anzahl der Zahlfälle für die Zusatzversorgungssysteme nach der Anlage 1 Nr. 1 bis 22 und Nr. 23 bis 27 jeweils in einer Summe zusammengefaßt und für die Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz jeweils getrennt mit, wobei zusätzlich nach in die Rentenversicherung überführten und von der Bundesversicherungsan-

stalt für Angestellte lediglich ausgezahlten Versorgungsleistungen zu unterscheiden ist. Das Bundesversicherungsamt teilt den Betrag der Verwaltungskostenpauschale in dem Verhältnis auf, in dem die jeweilige Anzahl der Zahlfälle aus überführten Versorgungen nach Satz 1 zur Summe dieser Zahlfälle steht.

§ 5

Vorschüsse

Auf die jährlichen Erstattungsbeträge nach den §§ 2 und 3 leistet der Bund jeweils zum Postzahltermin monatliche Vorschüsse. Das Bundesversicherungsamt setzt die Vorschüsse fest.

§ 6

Durchführung des Erstattungsverfahrens und der Abrechnung

(1) Das Erstattungsverfahren wird für das Kalenderjahr durchgeführt. Dabei sind die Aufwendungen zu berücksichtigen, die rechnungsmäßig dem Kalenderjahr zuzuordnen sind.

(2) Das Bundesversicherungsamt stellt die Summe der vom Bund geleisteten monatlichen Vorschüsse den endgültigen Erstattungsbeiträgen gegenüber und führt die Schlußabrechnung durch.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Gemäß § 15 Abs. 1 und 3 Satz 1 AAUG erstattet der Bund die Aufwendungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die ihr aufgrund der Überführung nach diesem Gesetz entstehen. Darüberhinaus erstattet er die Aufwendungen, die der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch die Auszahlung der nicht in die Rentenversicherung überführten Leistungen entstehen. Ausdrücklich ist bestimmt, daß auch die Verwaltungskosten erstattungsfähig sind.

Mit der AAUG-Erstattungsverordnung bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Art und Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für Renten und andere Leistungen sowie die Einzelheiten des Verfahrens, nach dem der Bund entsprechende Aufwendungen erstattet.

Aufgrund der Verordnung wird der Haushalt des Bundes grundsätzlich in dem Umfang betroffen, der sich bereits durch Artikel 3 des Renten-Überleitungsgesetzes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz) ergibt.

Durch die Verordnung werden Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau insgesamt, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht ausgelöst.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

In der Vorschrift werden die Leistungen genannt, die der Bund - soweit sie auf der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften in die Rentenversicherung beruhen - der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu erstatten hat.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Ermittlung der jeweils erstattungsfähigen Aufwendungen. Bei Renten, die nach § 307 b Abs. 5 SGB VI ermittelt bzw. nach den übrigen Vorschriften des SGB VI errechnet werden und anderen Leistungen aus in die Rentenversicherung überführten Ansprüchen und Anwartschaften wird jeweils darauf abgestellt, welcher zusätzliche Aufwand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte aus der Überführung erwächst. Damit ist gewährleistet, daß der Rentenversicherung keine Leistungen erstattet werden, die sie ohnehin, d.h. auch ohne Überführung, zu erbringen hätte. Gleichfalls ist ausgeschlossen, daß Leistungen bzw. Leistungsteile, die bereits aus anderen Rechtsgründen erstattet werden, im Rahmen der Erstattung nach den Regelungen des AAUG nochmals erstattet werden. Bei Leistungen, die keine Renten sind, wird jeweils auf das Verhältnis abgestellt, in dem eine Rente erstattungsfähig ist bzw. sein würde (z.B. bei Leistungen zur Rehabilitation). Bei Leistungen nach § 307 b Abs. 3 SGB VI bzw. § 4 Abs. 4 AAUG wird zusätzlich auf einen Betrag als Differenz zwischen der nach dem SGB VI berechneten Rente und dem tatsächlichen Zahlungsbetrag abgestellt, begrenzt jedoch auf die Höhe der überführten Leistung; damit ist auch hier die Erstattung auf den berücksichtigungsfähigen Aufwand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte begrenzt.

Zu § 3

Nach § 15 Abs. 1 AAUG sind auch die Verwaltungskosten erstattungsfähig, die der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Zusammenhang mit der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen und der Auszahlung nicht überführter Leistungen entstehen. Da der Verwaltungsaufwand in der ersten Zeit nach der Überführung bedingt durch Einzelfallbearbeitung und eine vermutlich erhebliche Zahl von Widersprüchen absehbar besonders hoch sein wird, wurde eine degressive Staffelung der Erstattungsbeträge bis zum Jahre 2001 vorgesehen.

Verwaltungskosten sind zum überwiegenden Teil Personalausgaben. Durch die Anpassung der Beträge an 90 v.H. der Lohn- und Gehalts-

entwicklung wird gewährleistet, daß die pauschale Verwaltungskostenabgeltung nicht im Zeitablauf entwertet wird.

Die Revisionsklausel soll es ermöglichen, nach jeweils vier Jahren eine Überprüfung der Verwaltungskostenpauschale daraufhin zu ermöglichen, ob sie noch den tatsächlich bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte anfallenden Verwaltungskosten entspricht. Damit wird auch vermieden, daß der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Nachteile aus dem pauschalen Verwaltungskostenersatz entstehen.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt den Nachweis der erstattungsfähigen Aufwendungen gegenüber dem Bundesversicherungsamt. Die Durchführung des Abrechnungsverfahrens zwischen der Rentenversicherung und dem Bund hat sich bei anderen Erstattungsregelungen bewährt, so daß auch hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen aus der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen daran festgehalten wird.

Der Nachweis der erstattungsfähigen Aufwendungen für einzelne Gruppen von Versorgungssystemen ist erforderlich, da einerseits die Länder im Beitrittsgebiet gemäß § 15 Abs. 2 AAUG dem Bund Teile seiner Aufwendungen erstatten, was auch für entsprechende Vorschußzahlungen der Länder im Beitrittsgebiet gegenüber dem Bund gilt; der getrennte Nachweis ist aber auch deswegen notwendig, weil die Aufwendungen für überführte Sonderversorgungen aus verschiedenen Titeln des Bundeshaushalts erstattet werden.

Eine Mitteilung entsprechend der Regelung in Absatz 3 der Vorschrift zu den Zahlfällen soll es dem Bundesversicherungsamt ermöglichen, die Verwaltungskostenpauschale nach § 3 sachgerecht aufzuteilen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Anzahl der Zahlfälle eng mit den entstehenden Verwaltungskosten korreliert, da sie unabhängig von der Höhe der im Einzelfall zu zahlenden Leistung entstehen. Lediglich von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgezahlte Leistungen verursachen einen in Relation zu den überführten Leistungen so geringen Aufwand, daß sie für die

Bildung der Verhältnisswerte ausgeklammert werden müssen. Der Stichtagsmonat Dezember wurde deswegen bestimmt, weil damit pauschalierend der letzte Stand der Zahlfallrelation für die jährliche Abrechnung berücksichtigt werden kann.

Zu § 5

Die Vorschrift vollzieht die Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 2 nach, wonach der Bund angemessene Vorschüsse auf die Erstattungsbeträge zu zahlen hat. Die Aufwendungen entstehen ganz überwiegend im Monatsabstand, so daß auch die Abschlagszahlungen monatlich zu leisten sind.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Durchführung des Erstattungsverfahrens und der Abrechnung, die wegen der Übereinstimmung mit dem Haushaltsjahr jeweils für ein Kalenderjahr erfolgen muß.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Durch diese Verordnung werden Kosten nicht verursacht, da die Erstattungsregelungen bereits im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz enthalten sind. Deshalb sind durch die Verordnung auch keine zusätzlichen preislichen Auswirkungen zu erwarten.

15.05.92

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen nach dem Gesetz
zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz-
und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets durch den Bund
(AAÜG-Erstattungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.